

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 29 (1982)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Zivilschutz im Völkerrecht : Kennzeichnung des Zivilschutzes  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-367061>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zivilschutz im Völkerrecht

## Kennzeichnung des Zivilschutzes

ve. Nachdem wir in der Oktoberausgabe 1981 die den Zivilschutz betreffenden Artikel des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vorgestellt haben, befasst sich der nachfolgende Artikel mit der für die völkerrechtliche Anerkennung notwendigen Kennzeichnung des Zivilschutzpersonals.

In Artikel 66 des Protokolls I ist festgehalten, dass jede am Konflikt beteiligte Partei bemüht ist, sicherzustellen, dass ihre Zivilschutzorganisationen, deren Personal, Gebäude und Material erkennbar sind, solange sie ausschliesslich zur Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben eingesetzt sind. Schutzbauten, die der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sollen in ähnlicher Weise erkennbar sein. Ein weiterer Abschnitt bestimmt, dass jede am Konflikt beteiligte Partei bemüht ist, Methoden und Verfahren einzuführen und anzuwenden, die das Erkennen ziviler Schutzbauten sowie des Personals, der Gebäude und des Materials des Zivilschutzes ermögli-

chen, welche das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes tragen. Weiter steht in diesem Artikel: «In besetzten Gebieten und in Gebieten, in denen tatsächlich oder voraussichtlich Kampfhandlungen stattfinden, soll das Zivilschutzpersonal des Zivilschutzes durch das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes und durch einen Ausweis, der seinen Status bescheinigt, erkennbar sein. Im Abschnitt 4 dieses Artikels wird schliesslich festgehalten: «Das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes besteht aus einem gleichseitigen blauen Dreieck auf orangefarbenem Grund, das zum Schutz von Zivilschutzorganisationen, ihres Personals, ihrer Gebäude und ihres Materials oder zum Schutz ziviler Schutzbauten verwendet wird.»

In einem Anhang dieser Bestimmungen wird sodann ein Muster eines Ausweises für das Zivilschutzpersonal gezeigt (siehe Abbildung). Auch das blaue Dreieck auf orangefarbenem Grund ist in diesem Anhang zu finden. Wenn sich das blaue Dreieck – so die Empfehlung – auf einer Fahne, einer Armbinde oder einer Brust-

bzw. Rückenmarkierung befindet, soll diese den orangefarbenen Grund bilden. Im weiteren muss die Spitze des Dreiecks senkrecht nach oben zeigen, und keine Spitze darf bis zum Rand des orangefarbenen Grundes reichen. Das internationale Schutzzeichen muss eine den Umständen angemessene Grösse besitzen. Das Zeichen wird nach Möglichkeit auf einer glatten Fläche oder auf Fahnen angebracht, die nach möglichst allen Seiten und möglichst weithin sichtbar sind. Vorbehaltlich der Anweisungen der zuständigen Behörde hat das Zivilschutzpersonal nach Möglichkeit eine mit dem internationalen Schutzzeichen versehene Kopfbedeckung und Kleidung zu tragen. Bei Nacht oder beschränkter Sicht kann das Zeichen erleuchtet oder angestrahlt werden; es kann auch aus Material bestehen, das seine Erkennung durch technische Hilfsmittel ermöglicht.

In Artikel 67 des Protokolls I wird ausdrücklich festgelegt, dass Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten, die den Zivilschutz-Organisationen zugeteilt sind, nur geschont und geschützt werden, wenn das Personal sich deutlich von anderen Angehörigen der Streitkräfte durch auffälliges Tragen des ausreichend grossen internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes unterscheidet und wenn es den Ausweis besitzt, der beschrieben wurde.

VORDERSEITE	RÜCKSEITE															
<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>(Hier Angabe des Landes und der Behörde, die diesen Ausweis ausstellen)</p> </div> <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p style="text-align: center;"><b>AUSWEIS</b> für Zivilschutzpersonal</p> <p>Name .....</p> <p>Geburtsdatum (oder Alter) .....</p> <p>Kennummer (falls vorhanden) .....</p> <p>Der Inhaber dieses Ausweises steht unter dem Schutz der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) in seiner Eigenschaft als .....</p> <p>Ausstellungsdatum ..... Karte Nr. ....</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift der ausstellenden Behörde</p> <p>Verfallsdatum: .....</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Grösse .....</td> <td style="width: 33%;">Augen .....</td> <td style="width: 33%;">Haare .....</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Besondere Kennzeichen oder Angaben: ..... .....</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Waffenbesitz .....</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; height: 150px; vertical-align: middle;">LICHTBILD DES INHABERS</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Stempel</td> <td colspan="2" style="width: 50%; text-align: center;">Unterschrift und/oder Daumenabdruck des Inhabers</td> </tr> </table>	Grösse .....	Augen .....	Haare .....	Besondere Kennzeichen oder Angaben: ..... .....			Waffenbesitz .....			LICHTBILD DES INHABERS			Stempel	Unterschrift und/oder Daumenabdruck des Inhabers	
Grösse .....	Augen .....	Haare .....														
Besondere Kennzeichen oder Angaben: ..... .....																
Waffenbesitz .....																
LICHTBILD DES INHABERS																
Stempel	Unterschrift und/oder Daumenabdruck des Inhabers															

Muster eines Ausweises für das Zivilschutzpersonal  
(Format: 74 mm x 105 mm)